

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Begründung

A) Allgemeines

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 10. November 2018 ist das MVG-EKD von 2013 erstmals umfangreich geändert worden (Änderungsgesetz: ABl. EKD 2018, S. 270, Neubekanntmachung vom 1. Januar 2019: ABl. EKD 2019, S. 2).

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (MVG.DW) treten Änderungen des MVG-EKD für den Bereich des Diakonischen Werkes sechs Monat nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der EKHN und der EKKW nichts anderes beschließen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden verschiedene Anpassungen im MVG.DW vorgenommen, die neue EKD-Regelungen, die zum 1. Juli 2019 in Kraft treten, modifizieren bzw. auf Änderungen reagieren.

Der mit der Änderung des MVG-EKD neu eingefügte § 36a (Einigungsstellen) tritt für die EKD erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Umsetzung dieser neuen Einrichtung für die Diakonie bedarf noch weiterer Beratung und ist daher erst für eine spätere Synodenberatung (Herbst 2019) vorgesehen.

Weitere Anregungen der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen (GAMAV) aus dem Jahr 2018 zur Modifizierung des § 8 MVG.DW werden ebenfalls noch genauer geprüft und bei einer nächsten Gesetzesänderung aufgerufen. Die dortigen Empfehlungen haben allerdings weitgehend Eingang in eine Vereinbarung des GAMAV mit dem Vorstand der Diakonie Hessen gefunden, so dass derzeit kein akuter Regelungsbedarf durch Kirchengesetz besteht.

B) Zu den Änderungen im Einzelnen

I. Artikel 1

Zu Ziff. 1:

Die Änderung des MVG-EKD führt bei Rechtsträgern mit mehreren Einrichtungsteilen in verschiedenen Gliedkirchen zur Anwendung des MVG-EKD in seiner Reinform. Diese Regelung ist nicht sachgerecht, da sich die Diakonie Hessen bereits über zwei Gliedkirchen erstreckt. Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie mit Sonderregelungen gegenüber dem MVG-EKD könnte daher schnell leerlaufen. Außerdem enthält das MVG-EKD keine konkretisierenden Vorschriften über den Gesamtausschuss und das Kirchengesetz und ist daher nicht abschließend.

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des MVG.EKD nach Maßgabe der Bestimmungen des MVG.DW für alle Rechtsträger, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind, und deren rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile sich auf dem Kirchengebiet der EKHN oder der EKKW befinden.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MVG.DW können gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Diakonie Hessen durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Zu Ziff. 2:

Die Ergänzung des MVG.EKD ermöglicht für überregional tätige diakonische Träger die Bildung einer (gemeinsamen) Mitarbeitervertretung über den Bereich einer Gliedkirche hinaus. In einem solchen Fall haben Dienststellenleitung und MAV in einer Dienstvereinbarung festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.

Diese Entscheidung setzt keine satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen voraus. Damit die Diakonie Hessen dennoch über das jeweils in den Mitgliedseinrichtungen anwendbare Recht informiert ist, ergeht die Verpflichtung, der Diakonie Hessen das Ergebnis der Dienstvereinbarung mitzuteilen.

Zu Ziff. 3:

In § 46 Buchstabe f MVG.EKD war bislang die „Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs“ als Mitberatungsrecht geregelt. Die MVG-EKD-Änderung führte zu einer Verschiebung dieser Vorschrift in die Informationsrechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe g MVG-EKD.

Ergänzend hierzu ist in § 7 Absatz 2 MVG.DW a.F. geregelt: „Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD [alte Fassung] hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“ Da diese Recht ein „Mehr“ zu dem bisherigen Recht im MVG.EKD darstellt (und daher mit ihm korrespondiert), soll auch dieses Recht in die Informationsrechte (jetzt: § 5 Absatz 1 MVG.DW) verschoben werden.

Zu Ziff. 4:

Durch die Ergänzung im MVG.EKD wird geregelt, dass Mitarbeitende bei Personalgesprächen aus der MAV ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen können. Personalgespräche sind z.B. Konfliktgespräche, d.h. sie liegen insbesondere vor, wenn Ermahnungen, Abmahnungen oder Kündigungen erwogen werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 35 Absatz 5 MVG.EKD n.F. regelt in ähnlicher Form den bisherigen § 6 MVG.DW. Dieser kann daher aufgehoben werden.

Zu Ziff. 5:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (jetzt geregelt in § 5)

Zu Ziff. 6:

In die Regelungen über das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen zum Erlass einer Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder aufgenommen. Damit wird nachträglich die Öffnungsklausel für die bereits vorhandene Entschädigungsordnung vom 11. September 2013 geschaffen.

Zu Ziff. 7:

Die Übergangsregelungen sind unterdessen entbehrlich geworden und können aufgehoben werden.

II. Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift, die auf § 1 Abs. 3 MVG.DW Rücksicht nimmt.